

Bitte, hilf mir!

Nebel, Schnee und Regen führen immer wieder zu Unfällen. Da ist schnelle Hilfe oft lebenswichtig. Was aber, wenn jemand Hilfe leistet und dabei selbst zu Schaden kommt? Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz stellte fest, daß Hilfeleistungen versichert sind.

An einem frühen Nachmittag im Januar befuhr B. S. die durch Regen und Schnee rutschige Autobahn. Dabei beobachtete er, wie vor ihm ein Verkehrsteilnehmer in einen Unfall verwickelt wurde. Um Hilfe zu leisten, hielt der B. S. auf dem Standstreifen an. In diesem Moment fuhr der Fahrer des nachfolgenden Fahrzeuges auf den Wagen des Versicherten auf,

ohne allerdings Personenschaden zu verursachen. Die Polizei wurde gerufen, welche die Unfallstelle sofort nach ihrem Eintreffen absicherte. Dennoch rammte ein Fahrzeug den Streifenwagen, der gegen den Pkw des Versicherten geschoben wurde. Dabei erlitt der Versicherte Verletzungen des linken Knies und des linken Unterschenkels.

Das Landessozialgericht stellte fest, daß der Versicherte zum Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand. Hilfeleistungen bei einem Unglücksfall oder einer gemeinen Gefahr sind versichert. Der Versicherte hielt angesichts der Unfallsituation an, um festzustellen,

ob Hilfe gebraucht wird und um diese notfalls zu leisten. In einem solchen Fall ist der gesamte Aufenthalt des Helfers im Gefahrenbereich versichert. Und zwar solange, wie er mit der Hilfeleistung in sachlichem Zusammenhang steht. Dies gilt normalerweise nur für die Zeit der Hilfeleistung. Doch durch den Auffahrunfall auf sein Fahrzeug wurde B. S. am Verlassen des Unfallortes gehindert. Somit war das Warten auf den Abtransport eine nicht vermeidbare Folge der Hilfstätigkeit selbst. Der Versicherungsschutz bestand dadurch auch noch während der Aufräumarbeiten fort. (Landes-Sozial-Gericht Rheinland-Pfalz, 25. 1. 1995, Az.: L 3 U 160/94)

